

## Startschuss für die Senkung des Umwandlungssatzes

**DIE KASSENKOMMISSION PUBLICA** hat am 21.01.2011 beschlossen, den Umwandlungssatz per 01.07.2012 von bisher 6.53% auf 6.15% zu senken. Damit ist zwar ein wichtiger Grundsatzentscheid gefällt, weitere wichtige Eckpunkte müssen aber noch verhandelt und beschlossen werden. Nun liegt der Ball bei den paritätischen Organen der Vorsorgewerke und bei den Arbeitgebern.

*Hanspeter Lienhart, Präsident Kassenkommission PUBLICA*

Dass wir statistisch gesehen länger leben, ist eine erfreuliche Tatsache. Dies hat für Pensionskassen jedoch eine unerwünschte Nebenwirkung: Denn mit dem angesparten Altersguthaben muss immer länger eine Altersrente finanziert werden können. So entsteht bei PUBLICA jährlich einen Verlust von rund CHF 90 Mio., weil der Umwandlungssatz (UWS) nicht der effektiven Lebenserwartung entspricht. Die Kassenkommission PUBLICA hat demzufolge die Pflicht, diese Verlustquelle zu stopfen. Mit dem Beschluss, den UWS per 01.07.2012 zu senken, hat sie ihre Verantwortung als oberstes Führungsorgan wahrgenommen.

### Verteilschlüssel für Rückstellungen

Eine Senkung des UWS führt zu tieferen Renten – wenn keine Begleitmassnahmen getroffen werden. Wie wir bereits in der letzten Ausgabe dieser Kundenzeitschrift erläutert haben, wurden im Hinblick auf die Senkung des UWS erhebliche Rückstellungen geöffnet, welche per 01.07.2012 vollumfänglich zugunsten der Versicherten aufgelöst werden (siehe auch Seiten 2, 4 und 5). Die Verteilung der Rückstellungen ist eine erste wichtige Begleitmassnahme. Wie diese Rückstellungen im Einzelfall zu verteilen sind, das haben die paritätischen Organe zu entscheiden. Und zwar bis spätestens Juli 2011. Denn PUBLICA möchte die Versicherten, welche sich noch für einen freiwilligen Altersrücktritt vor der Senkung des UWS entscheiden

können, rechtzeitig mit den entsprechenden Berechnungen bedienen. Dafür müssen die Verteilschlüssel bekannt sein.

### Verhandlungen mit den Arbeitgebern

Die Rückstellungen werden jedoch nicht genügen, um die durch die Senkung des UWS entstehende Leistungslücke vollständig aufzufangen. Deshalb hat die Kassenkommission PUBLICA die paritätischen Organe aufgefordert, mit den Arbeitgebern über die Einführung weiterer Begleitmassnahmen zu verhandeln. Gegenstand dieser Verhandlungen ist einerseits die Erhöhung der ordentlichen Sparbeiträge und andererseits die Restfinanzierung der Rentendeckungskapitalien, denn auch hierfür werden die geöffneten Rückstellungen nicht genügen. Für die Kassenkommission PUBLICA ist eine erneute Belastung der aktiv Versicherten zugunsten der Rentenbeziehenden nicht mehr zumutbar: Sind die Arbeitgeber nicht bereit, für die fehlenden Rückstellungen der laufenden Renten aufzukommen, müssten weitere Rückstellungen geöffnet werden. Diese gingen zu Lasten der Wertschwankungsreserven bzw. des Deckungsgrades und würden damit die aktiv Versicherten belasten. Obwohl die Notwendigkeit einer Senkung des UWS unbestritten ist – auch seitens der paritätischen Organe – werden letztlich die Verhandlungen mit den Arbeitgebern zeigen, ob die Senkung des UWS für die Sozialpartner verkraftbar ist. Für die Senkung des UWS ist nämlich

eine Anpassung der Anschlussverträge notwendig. Dafür ist wiederum das Einverständnis der paritätischen Organe notwendig.

Die Senkung des UWS (siehe Seite 2) setzt ein vielschichtiges und gleichzeitiges Vorgehen von vielen Organen und Akteuren voraus. Die Kassenkommission PUBLICA ist zuversichtlich, dass eine Einigung mit Blick auf einen möglichst raschen finanziellen Verluststopp – zum Wohle aller Versicherten – möglich sein wird.

### Rücktritt des Direktors



Anfangs Februar hat die Kassenkommission PUBLICA mit Bedauern vom Rücktritt des Direktors PUBLICA, Werner Hertzog, Kenntnis genommen. Er wird Ende Juni 2011 PUBLICA verlassen und eine neue Aufgabe in der Privatwirtschaft übernehmen. Die Kassenkommission PUBLICA bedankt sich bei ihm für seinen grossen Einsatz – insbesondere für sein Engagement rund um die Totalrevision des PKB-Gesetzes. Sie wünscht ihm für die Zukunft alles Gute, Gesundheit und weiterhin Erfolg.

### Seite 3

5.16% Performance für PUBLICA

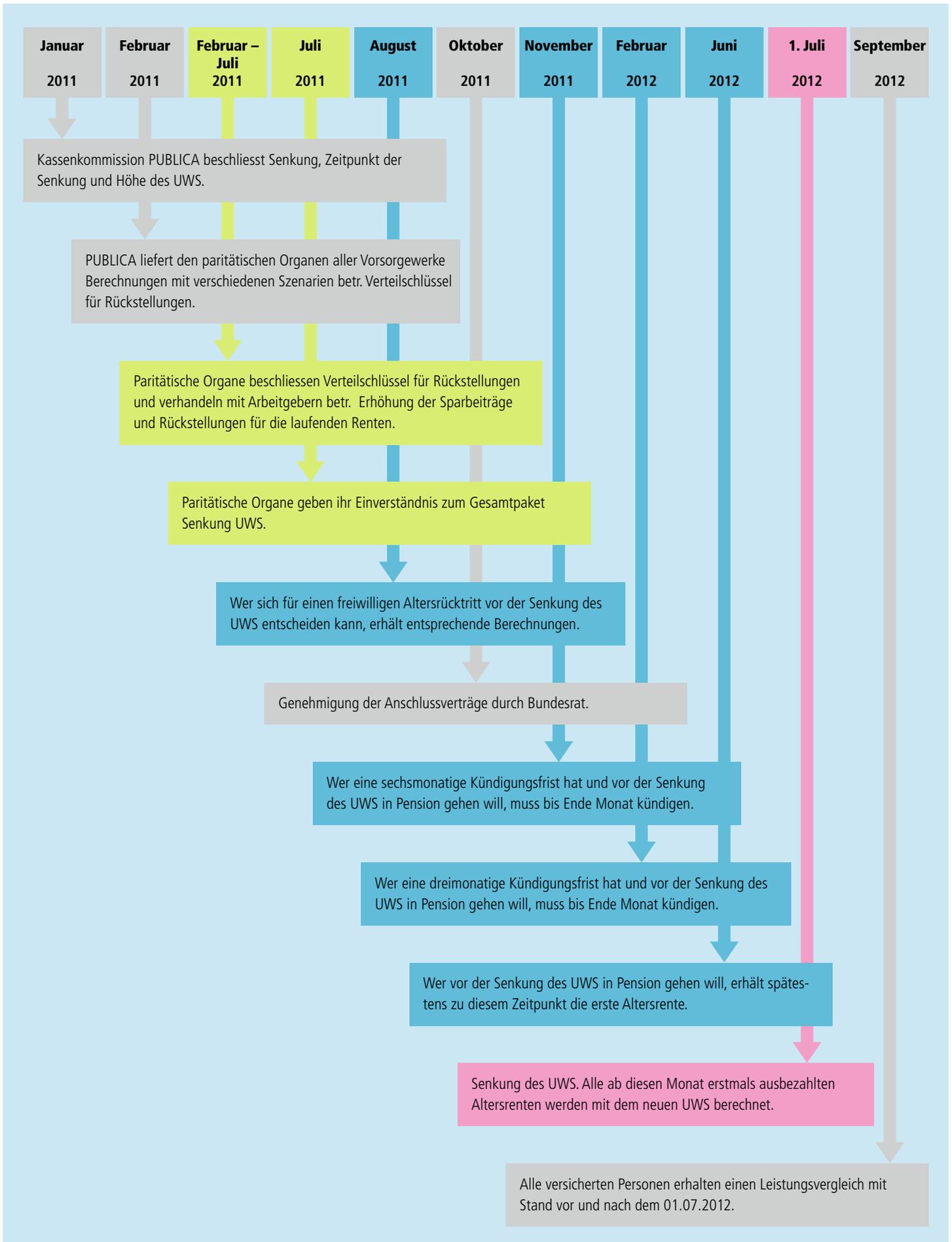
### Seite 4–5

Häufige Fragen zur Senkung des Umwandlungssatzes

### Seite 7

Ergebnis Versichertenumfrage PUBLICA

# Projektplan Senkung Umwandlungssatz



# 5.16% Performance dank der Währungsabsicherung – in Zukunft zwei Anlagestrategien

**AUS DER VERMÖGENSVERWALTUNG GIBT ES ZWEI AKTUELLE THEMEN:** Die Rendite des Anlagevermögens war mit 5.16% im schwierigen Anlagejahr 2010 im Quervergleich sehr erfreulich. Und seit dem 01.01.2011 sind für die offenen und die geschlossenen Vorsorgewerke zwei unterschiedliche Anlagestrategien in Kraft.

Susanne Haury von Siebenthal, Leiterin Asset Management/Stellvertreterin des Direktors

## Anlageergebnis 2010

Dank der vollständigen Absicherung der Fremdwährungsrisiken haben die Anlagen von PUBLICA nicht unter der Schwäche von Euro, britischem Pfund und US-Dollar gelitten. 2010 erzielte PUBLICA eine im Quervergleich sehr gute Rendite (laufende Erträge aus Zinsen, Dividenden und Mieten sowie Kapitalgewinne) von 5.16%.

Anders als beispielsweise Aktienrisiken werden Währungsrisiken langfristig nicht mit einer Prämie in Form höherer erwarteter Erträge entschädigt. Der strategische Entscheid, Fremdwährungen vollständig abzusichern, wurde in erster Linie getroffen, um die Risiken im Portfolio zu reduzieren. In der Vergangenheit hat sich die wirtschaftswissenschaftliche Theorie bestätigt: Unsere bisherige Strategie hätte in der Zeit von Januar 1972 bis Juni 2010 eine jährliche Rendite von 6.12% ohne Währungsabsicherung respektive 6.15% mit Währungsabsicherung erreicht. Durch die Währungsabsicherung wäre das Risiko im gleichen Zeitraum von 7.55% auf 5.82% gesunken. Die Währungsabsicherung hätte also ohne Ertragseinbussen zu einer deutlichen Reduktion der Wertschwankungen der Anlagen geführt.

Indirekt trägt die Währungsabsicherung langfristig doch zu höheren erwarteten Erträgen bei: Durch die Reduktion von Risiken schafft sie freies Risikobudget, das dazu verwendet werden kann, in Anlagen zu investieren, die höhere erwartete Risiken bergen, aber gleichzeitig – anders als Fremdwährungsrisiken – auch höhere erwartete Erträge generieren.

2010 hat PUBLICA von der Währungsabsicherung profitiert, kurzfristig kann sie aber auch zu deutlichen Ertragseinbussen führen. Findet die EU aus der aktuellen schwierigen Situation, wird der Euro wieder stärker. Aufgrund der Währungsabsicherung wird PUBLICA davon nicht profitieren.

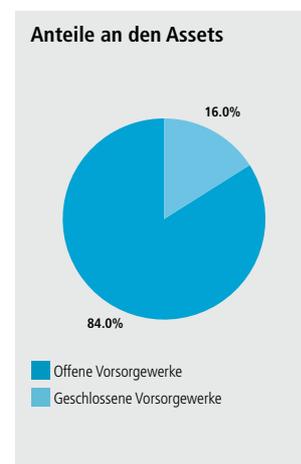
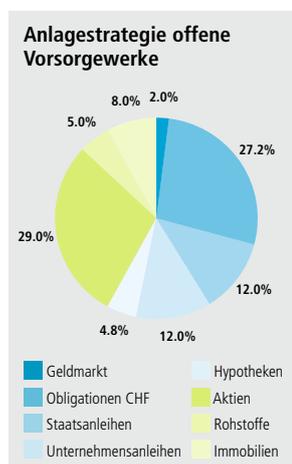
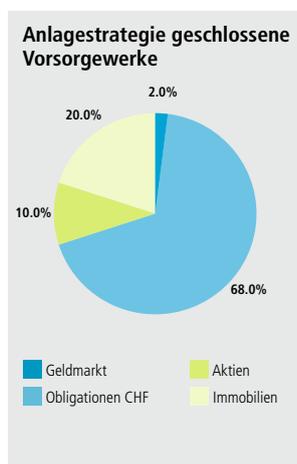
## Unterschiedliche Anlagestrategien für offene und geschlossene Vorsorgewerke

2010 ist das letzte Jahr, in dem wir nur von der Rendite eines einzigen Vermögens berichten. Seit der Totalrevision des PUBLICA-Gesetzes ist PUBLICA eine Sammelanleihe. Jedes angeschlossene Vorsorgewerk hat eine eigene Bilanz und trägt seine Risiken selber.

Die geschlossenen Vorsorgewerke (Vorsorgewerke ohne aktiv Versicherte, nur mit Rentenbeziehenden) müssen die laufenden Renten bezahlen, ohne dass ihnen Beiträge zufließen. Ihr Anlagehorizont ist kürzer als derjenige der offenen Vorsorgewerke (Vorsorgewerke mit aktiv Versicherten und Rentenbeziehenden) und damit im Falle eines Defizits auch die zur Verfügung stehende Erholungsperiode. BVV 2 verlangt, dass bei der Anlage des Vermögens der Struktur und der erwarteten Entwicklung des Versicherten-

bestandes Rechnung zu tragen sei. Daraus ergibt sich im Rahmen einer Sammelanleihe die Notwendigkeit unterschiedlicher Anlagestrategien. Um ihren Deckungsgrad halten zu können, brauchen die geschlossenen Vorsorgewerke eine jährliche Rendite von 3.5%. Obwohl sie als reine Rentnerkassen an sich nicht risikofähig sind, müssen sie gewisse Risiken eingehen, denn 3.5% Rendite lassen sich im aktuellen Umfeld ohne Risiken nicht erzielen. Mit der neuen Anlagestrategie haben wir für die geschlossenen Vorsorgewerke die Risiken auf das notwendige Minimum reduziert. Im Gegensatz dazu beinhaltet die optimale Anlagestrategie für die offenen Vorsorgewerke etwas höhere erwartete Risiken und Erträge als die bisherige gemeinsame Strategie. Dies ist notwendig, um das angestrebte Leistungsziel von 60% des letzten versicherten Gehalts mittelfristig erreichen zu können. ■

	Bisherige Anlagestrategie	Anlagestrategie geschlossene Vorsorgewerke	Anlagestrategie offene Vorsorgewerke	Konsolidierte Strategie offene und geschlossene Vorsorgewerke
	Gewichte in %	Gewichte in %	Gewichte in %	Gewichte in %
Geldmarkt		2.0	2.0	2.0
Obligationen CHF	31.0	68.0	27.2	33.7
Eidgenossen	11.0	40.0	6.8	12.1
Übrige Schuldner	20.0	28.0	20.4	21.6
Staatsanleihen in EUR, GBP und USD	12.0		12.0	10.1
Unternehmensanleihen in EUR und USD	8.5		12.0	10.1
Hypotheken	4.5		4.8	4.0
Aktien	24.0	10.0	29.0	26.0
Schweiz	5.0	5.0	4.0	4.2
Europa	7.0	2.0	8.0	7.0
Nordamerika	6.0	2.0	8.0	7.0
Pazifik	2.0	1.0	4.0	3.5
Schwellenländer	4.0		5.0	4.2
Rohstoffe	5.0		5.0	4.2
Immobilien	15.0	20.0	8.0	9.9
<b>Total</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>



# Häufige Fragen zur Senkung des Umwandlungssatzes

## Was ist der Umwandlungssatz?

Mit dem Umwandlungssatz wird die Höhe der jährlichen Rente aus einem vorhandenen Altersguthaben berechnet. Die Höhe der Rente wird durch Multiplikation des Altersguthabens mit dem Umwandlungssatz ermittelt. Der heutige Umwandlungssatz von PUBLICA beträgt 6.53% im Alter 65.

Beispiel: Bei einem Altersguthaben von CHF 690'000 und einem Umwandlungssatz von 6.53% resultiert bei einer Pensionierung im Alter von 65 Jahren eine Rente von CHF 45'057 pro Jahr.

## Wieso senkt PUBLICA den Umwandlungssatz, obwohl sich das Schweizer Stimmvolk vor einem Jahr gegen eine Senkung des Umwandlungssatzes geäussert hat?

Eine Senkung des Umwandlungssatzes von PUBLICA steht nicht im Widerspruch zum Abstimmungsresultat vom 07.03.2010. In dieser Abstimmung ging es um den sog. Mindestumwandlungssatz gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Zum Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht wird für jede aktiv

versicherte Person zur Berechnung der Mindestleistungen separat ein zweites Sparkonto geführt – mit dem Mindestumwandlungssatz nach BVG. PUBLICA beabsichtigt nicht die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes, sondern die Senkung des Umwandlungssatzes nach den eigenen Vorsorgereglementen. In der Folge ist stets vom Umwandlungssatz nach den Vorsorgereglementen von PUBLICA die Rede.

## Wie werden die Folgen des Grundlagenwechsels abgedeckt?

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation zwischen dem Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung und dem entsprechenden Umwandlungssatz. Damit sich die Senkung des Umwandlungssatzes nicht vollumfänglich in einer Reduktion der Altersleistungen widerspiegelt, wurden erhebliche Rückstellungen gebildet. Daraus wird zum Zeitpunkt des Grundlagenwechsels den individuellen Konten der versicherten Personen eine zusätzliche Einlage gutgeschrieben, welche der Reduktion entgegenzuwirken hilft. Die einzelnen paritätischen Organe werden den Verteilungsschlüssel für diese zusätzliche Einlage ihrer Vorsorgewerke festlegen.

## Was geschieht mit den laufenden Renten?

Vor dem Grundlagenwechsel vom 01.07.2012 bereits laufende Renten sind von dieser Änderung nicht betroffen. Die Höhe dieser Renten bleibt unverändert.

## Welchen Umwandlungssatz wird PUBLICA ab 01.07.2012 anwenden?

Umwandlungssatz gültig bis 30.06.2012		Umwandlungssatz gültig ab 01.07.2012	
Alter	Umwandlungssatz PUBLICA	Alter	Umwandlungssatz PUBLICA
58	5.62%	58	5.30%
59	5.73%	59	5.40%
60	5.84%	60	5.51%
61	5.97%	61	5.62%
62	6.09%	62	5.74%
63 Männer	6.23%	63 Männer	5.87%
63 Frauen	6.31%	63 Frauen	5.95%
64 Männer	6.38%	64 Männer	6.00%
64 Frauen	6.53%	64 Frauen	6.15%
65	6.53%	65	6.15%
66	6.69%	66	6.30%
67	6.87%	67	6.47%
68	7.06%	68	6.65%
69	7.27%	69	6.84%
70	7.48%	70	7.04%

### Beispiel 1: Altersrente vor dem Grundlagenwechsel

2011 wird Max Muster mit **65 Jahren** pensioniert. Zum Pensionierungszeitpunkt hat er ein Altersguthaben von CHF 690'000, worin das gesetzliche Minimum (BVG-Altersguthaben) von CHF 160'000 enthalten ist.



Umwandlungssatz Vorsorgereglement im Alter 65: **6.53%**  
 Umwandlungssatz BVG im Alter 65: **6.8%**  
 Altersrente nach Vorsorgereglement: **6.53% von CHF 690'000 = CHF 45'057**  
 Altersrente gemäss BVG: **6.8% von CHF 160'000 = CHF 10'880**

Es wird folglich die Altersrente nach Vorsorgereglement in der Höhe von jährlich CHF 45'057 ausbezahlt, da diese Leistung trotz tieferem Umwandlungssatz höher ausfällt als die gesetzlich vorgeschriebenen Minimalleistungen nach BVG.

## Ich habe eine Besitzstandsgarantie nach Art. 25 PUBLICA-Gesetz. Ist diese Garantie auch nach dem 01.07.2012 gültig?

Ja, die Besitzstandsgarantie bleibt auch nach der Senkung des Umwandlungssatzes gültig. Konkret heisst das Folgendes: PUBLICA vergleicht Ihre Rente mit Besitzstandsgarantie mit der Altersrente mit dem neuen Umwandlungssatz. Der höhere Rentenbetrag kommt anschliessend zur Auszahlung. Achtung: Die Besitzstandsgarantie kommt nur bei Ausrichtung einer Altersrente, nicht aber bei einem Kapitalbezug zur Anwendung.

## Ich könnte noch vor dem Grundlagenwechsel in Pension gehen. Wie kann ich entscheiden, ob für mich eine Pensionierung vor oder nach dem Grundlagenwechsel vorteilhafter ist?

Die Kassenkommission PUBLICA hat am 21.01.2011 die Höhe der künftigen Umwandlungssätze definiert. Über den Verteilungsschlüssel der zugewiesenen Rückstellungen haben jedoch die paritätischen Organe der Vorsorgewerke zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind zwischen März und Juli 2011 geplant. Die paritätischen Organe werden allen Versicherten rechtzeitig eine Information zukommen lassen. Erst nach Vorliegen dieser wichtigen Angaben ist PUBLICA in der Lage, konkrete Berechnungen durchzuführen. Personen, die vor dem Grundlagenwechsel in Pension gehen können, werden von PUBLICA bei der Entscheidungsfindung besonders unterstützt und erhalten nach dem Entscheid der paritätischen Organe ihre persönlichen Berechnungen. Aufgrund dieser Anga-

### Beispiel 2: Altersrente nach dem Grundlagenwechsel

Im Zeitpunkt des Grundlagenwechsels ist Vroni Beispiel **65 Jahre alt**. Das Altersguthaben zu diesem Zeitpunkt beträgt CHF 690'000. Um der Reduktion des Umwandlungssatzes teilweise entgegenzuwirken, wird ihrem Sparkonto eine zusätzliche Einlage gutgeschrieben.



Altersrente (vor dem Grundlagenwechsel im Alter 65): **6.53%** von CHF 690'000 = CHF 45'057  
 Altersrente (nach dem Grundlagenwechsel im Alter 65): **6.15%** von CHF (690'000 + CHF y) = CHF z

Zum heutigen Zeitpunkt sind die zusätzlichen Einlagen aus den Rückstellungen (= CHF y) noch nicht bekannt. Das Beispiel veranschaulicht, wie die neue Altersrente (= CHF z) nach dem Grundlagenwechsel berechnet wird.

Fortsetzung auf Seite 5

ben wird es Ihnen möglich sein zu entscheiden, ob Sie vor oder nach der Senkung des Umwandlungssatzes in Pension gehen wollen.

### Ich habe ein Gesuch um Kapitalbezug bei meiner Pensionierung eingereicht. Welchen Einfluss hat nun die Senkung des Umwandlungssatzes auf mein Gesuch?

Diese Frage lässt sich erst beantworten, nachdem die paritätischen Organe des entsprechenden Vorsorgewerks zwischen März und Juli 2011 die Kriterien für den Verteilplan beschlossen haben.

Aus jetziger Sicht (Februar 2011) hat die Senkung des Umwandlungssatzes auf die Möglichkeit des Kapitalbezugs keinen Einfluss. Wichtig ist, dass die entsprechenden Anmeldefristen eingehalten werden (3 Monate für einen Kapitalbezug von bis zu 50% des Altersguthabens und 3 Jahre für einen Kapitalbezug von mehr als 50% des Altersguthabens).

### Bis wann muss ich kündigen, wenn ich vor der Senkung des Umwandlungssatzes in Pension gehen will?

Falls Sie vor der Senkung des Umwandlungssatzes in Pension gehen wollen, muss Ihr Arbeitsverhältnis spätestens am 31.05.2012 enden, damit Ihre erste Altersrente im Juni 2012 ausbezahlt werden kann. Bitte beachten Sie Ihre Kündigungsfrist.

### Weitere Infos

Weitere Fragen zur Senkung des Umwandlungssatzes finden Sie unter [www.publica.ch](http://www.publica.ch) > News > Grundlagenwechsel > Häufige Fragen. ■

## Lebenspartnerrente

Damit der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente entstehen kann, muss das Paar einen Unterstützungsvertrag abgeschlossen und unterzeichnet haben. Unter [www.publica.ch](http://www.publica.ch) -> Dokumentation -> Formulare kann das Formular «Lebenspartnervertrag», zusammen mit einem Merkblatt, das detaillierte Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen enthält, heruntergeladen werden. **Der Vertrag muss im Original und zu Lebzeiten der versicherten Person bei PUBLICA eingereicht werden.**

Heiraten Sie Ihren Partner oder Ihre Partnerin oder lassen Sie Ihre Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz eintragen, bitten wir Sie um Benachrichtigung. Ebenso bitten wir Sie um Information, sollte Ihre Lebenspartnerschaft infolge Trennung aufgelöst werden.

Weitere Informationen zur Lebenspartnerrente finden Sie auch im Vorsorgereglement auf [www.publica.ch](http://www.publica.ch) unter der Rubrik Reglemente Ihres Vorsorgewerks.

## Neue kostenpflichtige Sonderleistungen

Gestützt auf das von der Kassenkommission erlassene Kostenreglement stellt PUBLICA den Versicherten und Rentbeziehenden die Kosten für bestimmte Sonderleistungen sowie Kosten infolge einer allfälligen Verletzung ihrer Auskunfts- und Meldepflichten in Rechnung. Im Weiteren legt das Reglement die Verwaltungskosten fest, welche gewissen Kategorien von Versicherten und Rentenbeziehenden in Rechnung gestellt werden.

Die Kassenkommission hat am 25.11.2010 nachfolgend aufgeführte, zusätzliche Sonderleistungen bestimmt, welche seit 01.01.2011 kostenpflichtig sind:

- Die Bearbeitung des Antrags für eine Vorbezugsübertragung zur Finanzierung von Wohneigentum (CHF 350.–).
- Die Bearbeitung des Antrags für eine Vorbezugsübertragung kombiniert mit einer Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum (CHF 400.–).

### Wo finde ich das Kostenreglement?

Unter [www.publica.ch](http://www.publica.ch) > Dokumentation > Rechtliche Grundlagen PUBLICA > Kostenreglement

# Das Vorsorgewerk ETH-Bereich ist für den Wechsel der technischen Grundlagen am 01.07.2012 gut gerüstet

*Dr. Mario Snozzi, Präsident, Paritätisches Organ des Vorsorgewerkes ETH-Bereich  
Albert Meyer, Vizepräsident, Paritätisches Organ des Vorsorgewerkes ETH-Bereich*

Bedingt durch die steigende Lebenserwartung hat die Kassenkommission PUBLICA am 21.01.2011 eine Änderung der technischen Grundlagen auf den 01.07.2012 bekannt gegeben. Bei einem Rücktritt im Alter von 65 Jahren wird der Umwandlungssatz von gegenwärtig 6.53% auf 6.15% gesenkt. Um die Versicherten vor Rentenkürzungen zu schützen, hat das paritätische Organ des Vorsorgewerkes ETH-Bereich seit längerem eine Politik der Stetigkeit betrieben und zum Beispiel in den Jahren 2010 und 2011 auf eine Reduktion der Risikoprämien verzichtet. Auf diese Weise konnten die Rückstellungen für die Änderung des Umwandlungssatzes zusätzlich alimentiert werden. Die Prognosen zeigen nun, dass es auf den Zeitpunkt der Umstellung möglich sein wird, allen aktiv Versicherten des Vorsorgewerkes ETH-Bereich eine Gutschrift auf ihr Altersguthaben zu machen, welche die Auswirkung

der Senkung des Umwandlungssatzes kompensiert. Auf diese Art kann verhindert werden, dass ältere Versicherte eine Kürzung ihrer Rente hinnehmen müssen.

### Auch Sparbeiträge werden überprüft

Im Weiteren wird das paritätische Organ des Vorsorgewerkes ETH-Bereich diesen Frühling neue Sparbeitragsätze für die aktiven Versicherten bestimmen und dem ETH-Rat sowie dem Bundesrat zur Genehmigung vorlegen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass auch jüngere Versicherte mit einer angemessenen Rente, wie sie unter der bisherigen Regelung zu erwarten ist, rechnen können. Da bei den Risikoprämien ein gewisses Senkungspotential vorhanden ist, rechnet das paritätische Organ damit, dass die höheren Sparbeiträge nicht zu einer signifikanten Mehrbelastung der Arbeitnehmenden führen wird.

### Laufende Renten

Weniger positiv sieht die Lage beim Vermögen der Rentenbeziehenden aus. Da laufende Renten nicht

gekürzt werden dürfen, muss das Kapital der Rentenbeziehenden von gegenwärtig etwa CHF 2.4 Milliarden um etwa CHF 208 Millionen aufgestockt werden. Die dafür vorgesehenen Rückstellungen werden zum Umstellungszeitpunkt aber nur etwa CHF 137 Millionen aufweisen. Wie der Fehlbetrag von rund CHF 71 Millionen finanziert werden soll, wird noch Gegenstand von Verhandlungen mit den Arbeitgebern und dem Bundesrat sein. Das Präsidium des paritätischen Organs des Vorsorgewerkes ETH-Bereich stellt sich auf den Standpunkt, dass angesichts der in den letzten Jahren geleisteten Beiträge der aktiv Versicherten an die Kosten der Rentenbeziehenden eine Übernahme dieser Kosten durch die Arbeitgeber angezeigt wäre.

Zum Schluss möchte das Präsidium des paritätischen Organs des Vorsorgewerkes ETH-Bereich sich auch an dieser Stelle beim scheidenden Direktor von PUBLICA, Werner Hertzog, für die konstruktive Zusammenarbeit in den vergangenen sehr hektischen Jahren herzlich bedanken. ■

# Das Paritätische Organ des Vorsorgewerks Bund hat per 01.01.2011 das Vorsorgereglement Bund mit einigen attraktiven Neuerungen ergänzt

**DAS PARITÄTISCHE ORGAN DES VORSORGEWERKS BUND (POB)** hat am 08.09.2010 verschiedene Änderungen des Anschlussvertrags und seiner Bestandteile beschlossen. Nachdem die Kassenkommission und am 24.11.2010 der Bundesrat als Arbeitgeber diesen Änderungen zugestimmt haben, konnten die neuen Bestimmungen wie geplant am 01.01.2011 in Kraft treten. Mit den neuen Vorschriften konnte das POB für die Versicherten verschiedene Verbesserungen erzielen.

*Jacqueline Cortesi-Künzi, Präsidentin, Paritätisches Organ des Vorsorgewerks Bund (POB)*

Das POB überprüft laufend, ob im Anschlussvertrag und seinen Bestandteilen ein Änderungsbedarf oder Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Im Vordergrund standen im vergangenen Jahr Anpassungen des Vorsorgereglements (VRAB). Das POB stellt die wichtigsten Neuerungen im Überblick vor.

## Flexibilisierung beim Altersrücktritt

Am 01.01.2011 traten neue BVG-Bestimmungen in Kraft (Art. 33a und Art. 33b BVG). Sie bieten für die Versicherten interessante Möglichkeiten, den Altersrücktritt flexibler zu gestalten. Die Neuerungen kommen jedoch nicht automatisch zum Tragen, sondern nur, wenn sie im Vorsorgereglement vorgesehen sind. Das POB hat deshalb im Verlaufe des Jahres 2010 die Initiative ergriffen und die erforderlichen Reglementsbestimmungen ausgearbeitet, damit die Versicherten des Bundes von diesen Neuerungen profitieren können.

Neu können die Versicherten, die nach dem vollendeten 58. Altersjahr den massgebenden Jahreslohn um maximal 50 Prozent reduzieren, die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst auf Verlangen ganz oder teilweise weiterführen (Art. 18c VRAB). Nebst den eigenen Sparbeiträgen muss die versicherte Person zu diesem Zweck im Regelfall auch den ordentlichen Arbeitgeberbeitrag und die Risikoprämie selber bezahlen. Die Weiterversicherung endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, in jedem Fall aber mit dem 65. Altersjahr. Die Reduktion des Beschäftigungsgrades oder der Wechsel in eine tiefer eingereihte Funktion bedeutet somit für die versicherte Person nicht mehr zwangsläufig eine Einbusse ihres Versicherungsschutzes.

Einem mehrfach geäusserten Wunsch aus dem Kreis der Versicherten konnte Rechnung getragen werden: Eine versicherte Person, die den Beschäftigungsgrad bzw. massgebenden Jahreslohn nach Vollendung des 60. Altersjahrs aus anderen Gründen als Invaliddität um maximal die Hälfte reduziert, ist künftig nicht mehr zum Bezug einer Teilaltersleistung gezwungen. Vielmehr stehen der versicherten Person verschiedene Vorgehensvarianten zur Auswahl. Statt der erwähnten, selbst finanzierten Weiterversicherung kann das

bis zu diesem Zeitpunkt angesparte Altersguthaben stehen gelassen werden; in diesem Fall wird es weiterhin verzinst. Selbstverständlich kann sich die versicherte Person auch für den Bezug einer Teilaltersrente entscheiden (Art. 84a VRAB). Die Pensionierung kann schrittweise erfolgen. Dabei entfällt die bisherige Einschränkung, nach der nur zwei Mal eine Teilaltersrente verlangt werden konnte (Art. 38 VRAB).

Die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über das vollendete 65. Altersjahr hinaus – bis längstens zum 70. Altersjahr – erfordert die Zustimmung der angestellten Person und des Arbeitgebers. Bisher hatten die versicherte Person und der Arbeitgeber in diesem Fall zwingend Sparbeiträge zu entrichten. Neu kann die versicherte Person selber entscheiden, ob sie die berufliche Vorsorge weiterführen will oder nicht (Art. 18b VRAB). Verlangt sie die Weiterführung, so bezahlt der Arbeitgeber wie bisher die Arbeitgeberbeiträge.

Die Einkaufsmöglichkeiten werden im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Altersrücktritt ausgebaut (Art. 32a VRAB). Wer ab dem vollendeten 60. Altersjahr zurücktritt, kann sich mit einer Einmaleinlage bis maximal zum vollendeten 65. Altersjahr einkaufen. Der Einkauf hat zwischen der Anmeldung zum Rentenbezug und dem effektiven Rücktrittstermin zu erfolgen. Die damit bewirkte Erhöhung der Altersrente ist bei einem ausbildungsbedingten späten Eintritt ins Berufsleben oder bei Erwerbsunterbrüchen wegen familiären Verpflichtungen attraktiv. Die vorgeschlagene Lösung entspricht im Ergebnis dem Zusatzeinkauf nach Art. 1b BVV 2.

## Weitere VRAB-Änderungen

Die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente kann neu – ganz oder teilweise – auch in Kapitalform bezogen werden (Art. 46a VRAB). Damit soll den hinterbliebenen Ehegatten oder Lebenspartnern die Möglichkeit geboten werden, die Leistung in der für sie geeignetsten Form zu beziehen (z. B. Kapitalbezug zwecks Amortisation einer Hypothek).

Eine klare Leistungsverbesserung stellt die Erhöhung des Todesfallkapitals dar. Das POB hat hier die bei den dezentralen Verwaltungseinheiten vorherrschende Regelung übernommen. Neu entspricht das Todes-

fallkapital der Hälfte des Altersguthabens im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person (Art. 50 VRAB). Diese Erhöhung trägt dem Gedanken des Beitragsprimats und der grundsätzlich paritätischen Finanzierung des Altersguthabens besser Rechnung als die bisherige Lösung. Damit einerseits die überlebenden Ehegatten mit Anspruch auf eine Ehegattenrente oder auf eine einmalige Kapitalabfindung und andererseits die Lebenspartner mit Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gegenüber einem Anspruchsberechtigten auf ein Todesfallkapital nicht schlechter gestellt werden, sind zwei weitere Anpassungen erfolgt: Zum einen entspricht die einmalige Abfindung der überlebenden Ehegatten, die keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente haben, neu ebenfalls der Höhe des Todesfallkapitals (Art. 44 Abs. 2 VRAB). Zum anderen kann künftig neben der Ehegatten- oder Lebenspartnerrente ein Anspruch auf ein so genannt «Zusätzliches Todesfallkapital» entstehen (Art. 46b VRAB). Voraussetzung ist, dass das bis zum Todeszeitpunkt der versicherten Person angesparte Altersguthaben höher ist als das für die Finanzierung der Hinterlassenenrente notwendige Deckungskapital. Die Differenz wird in Form einer einmaligen Kapitalabfindung ausbezahlt.

Ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung und die Rückzahlung sind neu bis zum vollendeten 62. Altersjahr möglich (Art. 92 Abs. 3, Art. 93 Abs. 2 Bst. a VRAB). Bisher lag die Grenze beim vollendeten 57. Altersjahr.

Bei einem Neueintritt ins Vorsorgewerk Bund kann die versicherte Person bereits ab dem ersten Tag des Folgemonats nach dem Eintritt und nicht erst ab dem 1. Januar des kommenden Jahres freiwillige Sparbeiträge entrichten. Die Meldung der Versicherten an den Personaldienst hat unverzüglich nach dem Eintritt zu erfolgen (Art. 25 Abs. 5 und 6 VRAB).

In den vergangenen Jahren legte das POB den Zinssatz auf den Altersguthaben jeweils Ende Jahr fest, mit Wirkung für das Folgejahr. Diese prospektive Zinsfestsetzung wird neu durch eine retrospektive abgelöst (Art. 36a Abs. 4 VRAB). Vorbehalten bleiben unterjährige Geschäftsvorfälle wie Austritte oder Invaliddisierungen, bei denen eine Austrittsleistung berechnet werden muss; hier bleibt es bei einer prospektiven Zinsfestsetzung. Der Zinssatz, den das POB Ende 2010 festgelegt hat, gelangt bei den unterjährigen Geschäftsvorfällen des Jahres 2011 zur Anwendung. Den Zins für das Jahr 2011 auf den übrigen Altersguthaben wird das POB nach neuem Recht erst Ende 2011 festlegen (Art. 108a Abs. 2 VRAB). ■

# Kundschaft mit PUBLICA zufrieden

**VERSICHERTE UND RENTENBEZIEHENDE** haben in einer repräsentativen Befragung PUBLICA für ihren Service, ihre Dienstleistungsqualität und die Kommunikation ein gutes Zeugnis ausgestellt. Dieses Resultat spront an.

Die Meinung ihrer Kundschaft zu kennen hilft PUBLICA, die beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel gezielter einzusetzen. Dies war die Hauptmotivation für eine repräsentative Befragung, die im vergangenen Jahr durchgeführt wurde: In vier Gruppendiskussionen mit insgesamt 38 Teilnehmenden und 7200 versandten Fragebogen holte PUBLICA bei Versicherten und Rentenbeziehenden deren Ansicht bezüglich Service, Dienstleistungsqualität und Kommunikation von PUBLICA ab. Mit Ausnahme einer Kontrollgruppe von gut 800 Versicherten standen alle Befragten vor nicht allzu langer Zeit wegen eines konkreten Ereignisses (Neueintritt, Einkauf, Vorbezug, Hypotheken, Scheidung, Austritt oder Pensionierung) mit PUBLICA in Kontakt und wurden gezielt über dieses Ereignis befragt. Die drei wichtigsten Erkenntnisse der Umfrage sind:

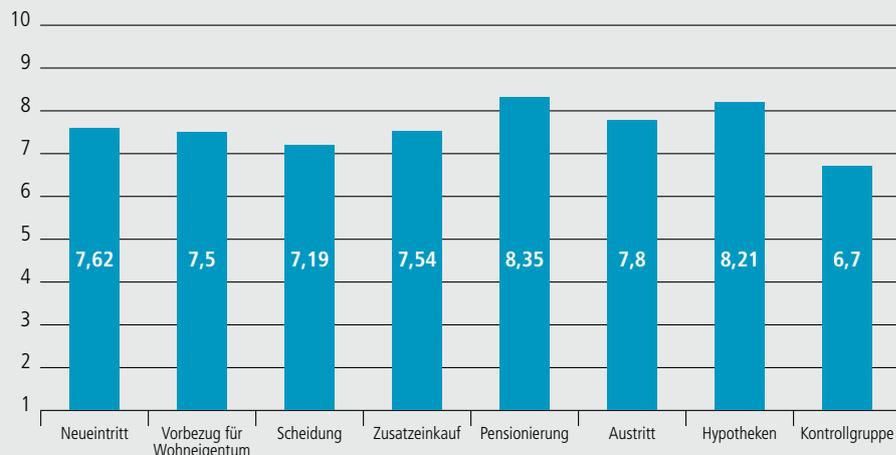
- Die Kundschaft ist mit PUBLICA zufrieden und ein erfreulich gutes Image von PUBLICA lässt sich ableiten (vgl. Grafik). Dies ist ein Hinweis für ein intaktes Vertrauensverhältnis.
- Im persönlichen mündlichen oder schriftlichen Kontakt mit der Kundenbetreuerin oder dem Kundenbetreuer ist die Zufriedenheit am höchsten.
- Die komplexe Materie der 2. Säule stellt hohe Anforderungen an die Fachkenntnisse der Kundschaft. Zur besseren Orientierung sind gezielte, verständliche und kontinuierliche Informationen über verschiedene Kanäle zu fördern.

Das gute Ergebnis bestätigt PUBLICA darin, ihren Service, ihre Dienstleistungen und somit die Kundenzufriedenheit laufend zu optimieren. In diesem Sinne ist für das laufende Jahr die Umsetzung verschiedener Massnahmen geplant: Im Fokus stehen die Sensibilisierung der Kundenbetreuenden anhand der kritischen Kommentare und ein themenorientierter Aufbau der Website [www.publica.ch](http://www.publica.ch). Mit dem bevorstehenden Grundlagenwechsel besteht zudem ein aktuelles Thema, bei dem PUBLICA auf die Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen zugeschnitten verständlich und rechtzeitig informieren will. Dies ist in Anbetracht der zahlreichen Entscheidungsträger eine grosse kommunikative Herausforderung, der wir uns gerne stellen. ■

## Hervorragende Umfragebeteiligung

18.4% aller verteilten Fragebogen wurden beantwortet. Dieser vergleichsweise äusserst beachtliche Rücklauf ist ein starkes Indiz dafür, dass die Versicherten und Rentenbeziehenden sehr an einer kundenorientierten Entwicklung von PUBLICA interessiert sind. An dieser Stelle bedanken wir uns bei allen, die an der Umfrage teilgenommen haben.

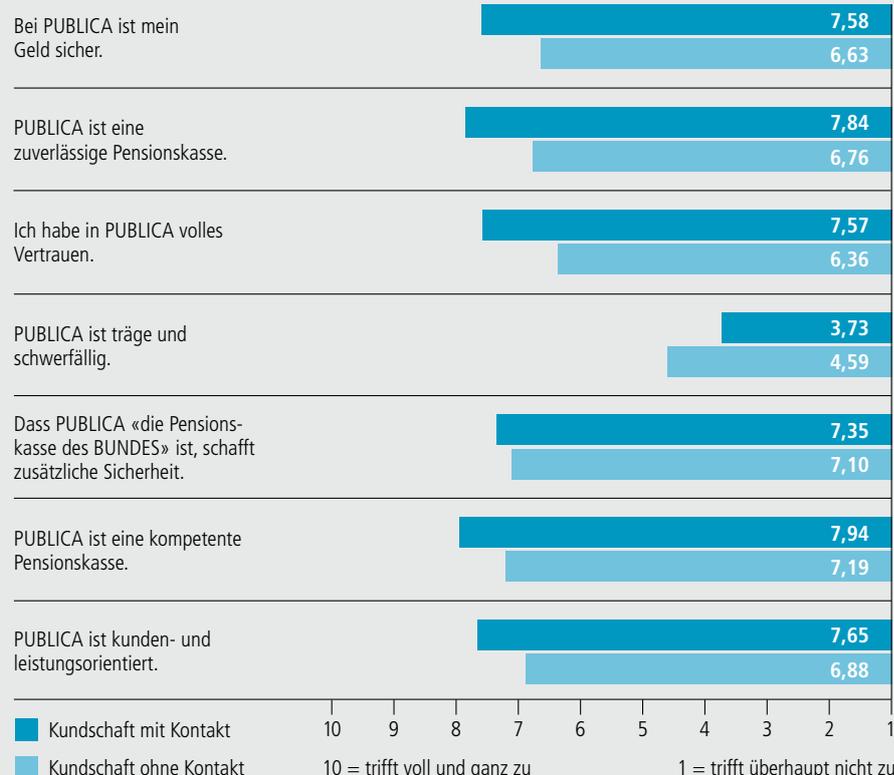
## Kundenzufriedenheit nach Ereignissen



Auf einer Bewertungsskala von 1 bis 10 erteilen die Versicherten und Rentenbeziehenden von PUBLICA ihrer Pensionskasse mit einer Ausnahme (Scheidung) gute Noten. Das mittelmässige Resultat der Kontrollgruppe (Befragte ohne Ereignis vor der Befragung) zeigt, dass der konkrete ereignisbezogene Kontakt mit PUBLICA zu einer höheren Kundenzufriedenheit führt.

(Interpretation der Skala für die Schweiz: 1 – 6,5 = ungenügend; 6,5 – 7,5 = mittelmässig; 7,5 – 8,5 = gut; 8,5 – 10 = sehr gut).

## Image von PUBLICA



PUBLICA geniesst ein gutes Image bei Versicherten und Rentenbeziehenden, die wegen eines konkreten Ereignisses mit ihrer Pensionskasse im Kontakt standen. Zudem ist das Image bei dieser Kundschaft zum Teil deutlich besser als bei der Kontrollgruppe (Befragte ohne Ereignis vor der Befragung).

(Interpretation der Skala für die Schweiz: 1 – 6,5 = ungenügend; 6,5 – 7,5 = mittelmässig; 7,5 – 8,5 = gut; 8,5 – 10 = sehr gut).

Pensionskasse des Bundes  
Caisse fédérale de pensions  
Cassa pensioni della Confederazione  
Cassa federala da pensiun



Hypotheken / Hypothèques / Ipoteche / Ipotecas

## Ihr Eigenheim – unser Anliegen



Wussten Sie, dass Hypotheken PUBLICA ausgezeichnete Zinskonditionen bieten? Vergleichen Sie unsere Zinssätze mit denjenigen aus dem Internet-Vergleichsdienst Comparis. Es lohnt sich!

### Wir finanzieren:

- selbstbewohnte Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen
- Zweit- und Ferienliegenschaften
- Mehrfamilienhäuser

### Ihre Vorteile:

- Kurze Bearbeitungszeiten
- Attraktive Konditionen
- Ihr Vorsorgeguthaben wird sicher investiert – in Ihre Hypothek!

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie ein unverbindliches Beratungsgespräch? Dann nehmen Sie noch **heute** Kontakt mit unserem Spezialistenteam auf.

Telefon 0848 322 000  
[hypotheken@hypotheken-publica.ch](mailto:hypotheken@hypotheken-publica.ch)  
[www.publica.ch](http://www.publica.ch)

## Impressum

Herausgeberin  
Pensionskasse des Bundes PUBLICA  
Eigerstrasse 57, Postfach, 3000 Bern 23  
Tel. 031 378 81 81, Fax 031 378 81 13  
[info.publica@publica.ch](mailto:info.publica@publica.ch), [www.publica.ch](http://www.publica.ch)

Redaktion  
Encarnación Berger-Lobato  
Pensionskasse des Bundes PUBLICA  
[encarnacion.berger-lobato@publica.ch](mailto:encarnacion.berger-lobato@publica.ch)

Traduzione in italiano  
Silena Bertolino, Cassa pensioni della Confederazione PUBLICA

Traduction en français  
Florence Rivière, Caisse fédérale de pensions PUBLICA

Layout & Gestaltung  
VISCOM Kommunikation und Design AG  
Landoltstrasse 63, 3000 Bern 23

Produktion & Druck  
Swissprinters St. Gallen AG  
Fürstenlandstrasse 122, 9001 St. Gallen

Lettershoparbeiten  
Funke Lettershop AG  
Bernstrasse 217, 3052 Zollikofen

Auflagen  
77'000 Ex. d / 22'000 Ex. f / 6'000 Ex. i  
ISSN 1661-1608  
Bern, März 2011

## Neue Vertretung der Arbeitnehmenden im paritätischen Organ des Vorsorgewerks Bund (POB)

Die Delegierten des Vorsorgewerks Bund haben am 24.11.2010 folgende Vertretung ins POB gewählt:

Ackermann Paul, Revisor, Eidg. Finanzkontrolle (EFK)  
Alvarez Cipriano, Leiter Bereich Recht, Bundesamt für Wohnungswesen (BSW)  
Grunder Jürg, Verbandssekretär, Personalverband des Bundes (PVB)  
Kern Olivier, Direktor, Pittet Associates AG Bern  
Loeffel Markus, Finanzchef, Eidg. Zollverwaltung (EZV)  
Schrantz Conrad, Sektionschef, Oberzolldirektion (OZD)

**Die vierjährige Amtsdauer der Gewählten beginnt am 01.05.2011.**

### Wo finde ich weitere Informationen zum POB?

Sie finden weiterführende Informationen unter [www.publica.ch](http://www.publica.ch) > Vorsorgewerke > Vorsorgewerk Bund > paritätisches Organ

## Kontakt

Pensionskasse des Bundes PUBLICA  
Eigerstrasse 57  
Postfach  
3000 Bern 23

Tel. 031 378 81 81  
Fax 031 378 81 13  
[info.publica@publica.ch](mailto:info.publica@publica.ch)

[www.publica.ch](http://www.publica.ch)

